

RS Lvwg 2020/1/16 LVwG-S-992/001-2019

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 16.01.2020

Rechtssatznummer

1

Entscheidungsdatum

16.01.2020

Norm

ASVG §4 Abs2

ASVG §33

ASVG §49

Rechtssatz

Jede Zahlung an den Dienstnehmer, die auf Grund eines Dienstverhältnisses aus welchen Gründen immer (ohne Rechtsanspruch) tatsächlich geleistet wird, stellt gemäß § 49 Abs 1 ASVG ein beitragspflichtiges Entgelt dar, sofern nicht eine Ausnahme von der Beitragspflicht nach Abs 3 vorliegt (VwGH 2005/08/0218)). Als Entgelt sind alle vermögenswerten Vorteile zu verstehen, die als Gegenleistung für abhängige Dienste gewährt werden (VwGH 1099/73, 3187/51) (Anmerkung 1 zu § 49 Sonntag ((Hrsg)) ASVG 9. Aufl 2018).

Schlagworte

Sozialversicherungsrecht; Verwaltungsstrafe; Dienstnehmer; Entgelt; Meldepflicht;

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LVWGN:2020:LVwG.S.992.001.2019

Zuletzt aktualisiert am

24.01.2020

Quelle: Landesverwaltungsgericht Niederösterreich LVwg Niederösterreich, <http://www.lvwg.noel.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at